



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**
vom 23.02.2015

Entschädigung bei Biberschäden

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) In welcher Weise wird in der Genehmigung der bayerischen Entschädigungsregelung für Biberschäden durch die Europäische Kommission (KOM) die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel geregelt?
 - b) Welchen Spielraum bietet die Genehmigung der KOM, die Mittel entsprechend der Schadenssituation anzupassen?
 - c) Welche Möglichkeiten bietet die Genehmigung der KOM, den ausgleichsberechtigten Personenkreis auf Privatpersonen zu erweitern?
2. a) Warum wurden bei der Regulierung von Biberschäden Privatpersonen als Betroffene ausgeschlossen?
 - b) Warum würde es, wie vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geschildert, zu einer nicht akzeptablen Verschiebung der vorhandenen Mittel zu Lasten der Land-, Forst- und Teichwirtschaft kommen, wenn der ausgleichsberechtigte Personenkreis auf Privatpersonen erweitert würde?
 - c) Wie hoch wird die Schadenssumme in Bayern eingeschätzt, die durch Biberschäden bei Privatpersonen entsteht?
3. a) In welcher Höhe belaufen sich die vom Biber verursachten wirtschaftlichen Schäden an Kläranlagen, Stau- und Wasserschutzanlagen sowie an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen?
 - b) Kann der Nutzen des Bibers als Schlüsselart der Gewässerlebensräume in Form seiner wertvollen Beiträge zur Artenvielfalt an Gewässern, zur Gewässerreinigung und zum Hochwasserschutz in irgendeiner Weise finanziell beschrieben werden?
 - c) Plant die Staatsregierung die Ausweisung von Gebieten, die nicht vom Biber bewohnt werden sollen?
4. a) In welcher Weise trägt die Staatsregierung der Tatsache Rechnung, dass nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt etwa 90 % der Biberkonflikte weniger als zehn Meter vom Wasser entfernt auftreten?
 - b) Unter welchen Bedingungen kann die Staatsregierung zur Schadensvermeidung und damit verbunden zur Vermeidung von Ausgleichszahlungen (Steuergelder) die Anlage von Uferrandstreifen an von Bibern bewohnten Gewässern bzw. die extensive Bewirtschaftung von Uferrandstreifen verbindlich vorschreiben?
 - c) Unter welchen Voraussetzungen können gemäß Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen?
5. a) Warum wurde in Bayern, abweichend von § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Anlage/Einhaltung von Uferrandstreifen nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben?
 - b) Wie hoch sind die Kosten in Bayern, die durch Förderprogramme etc. zur Anlage von Uferrandstreifen bzw. der extensiven Nutzung von Uferrandstreifen an Dritte entstehen?
 - c) Wie hoch belaufen sich die Ausgleichszahlungen für Biberschäden, die in ufernahen Bereichen entstehen?
6. a) Wie gestalten sich die Ausgleichszahlungen für Biberschäden im Einzelnen (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie der Schadensentstehung in der Landwirtschaft bzw. in der Forstwirtschaft bzw. in der Teichwirtschaft)?
 - b) In welcher Weise werden forstwirtschaftliche Biberschäden bewertet?
 - c) In welcher Weise werden Biberschäden in Baumschulen bewertet?
7. a) In welcher Weise werden präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Biberschäden gefördert?
 - b) Wer ist für die Ausführung präventiver Maßnahmen zuständig?
 - c) Welche Fördermöglichkeiten für präventive Maßnahmen gibt es, mit deren Hilfe auch Kommunen finanziell unterstützt werden können?
8. Wie werden vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich keine Entschädigungspflicht für durch Wildtiere verursachte Schäden besteht, die jagdrechtlichen Vorschriften zur Schadensregulierung begründet?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 26.03.2015

1. a) In welcher Weise wird in der Genehmigung der bayerischen Entschädigungsregelung für Biber-schäden durch die Europäische Kommission (KOM) die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel geregelt?

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird in der Genehmigungsentscheidung der Kommission nicht geregelt, vielmehr erfolgt die Genehmigung auf Basis der von Bayern mitgeteilten Haushaltsmittel. Eine Änderung der Haushaltsmittel ist bei der Kommission zu notifizieren.

In der aktuell geltenden Genehmigung vom 19.09.2013 ist der Gesamtbetrag von 1,8 Millionen Euro bei einer Laufzeit von 4 Jahren genannt. Dies bedeutet, dass bis 31.12.2016 jährlich 450.000 Euro zur Verfügung stehen.

b) Welchen Spielraum bietet die Genehmigung der KOM, die Mittel entsprechend der Schadenssituation anzupassen?

Der in der Genehmigung genannte Betrag (siehe Frage 1 a) ist als Höchstbetrag zu sehen, der eine Überschreitung ohne erneute Notifizierung nicht zulässt. Eine Unterschreitung des Höchstbetrages ist möglich.

c) Welche Möglichkeiten bietet die Genehmigung der KOM, den ausgleichsberechtigten Personenkreis auf Privatpersonen zu erweitern?

Die Genehmigungsentscheidung der Kommission bezieht sich auf die Entschädigung von in der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in der Fischerei- bzw. in der Forstwirtschaft tätige Unternehmen. Bei Entschädigungsleistungen an Privatpersonen, die nicht den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff erfüllen, handelt es sich tatbestandlich nicht um Beihilfen i.S. v. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2. a) Warum wurden bei der Regulierung von Biber-schäden Privatpersonen als Betroffene ausgeschlossen?

Grundsätzlich gibt es – mit Ausnahme jagdrechtlicher Vorschriften – keine staatliche Entschädigungspflicht für Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden. Der Umstand, dass ein Biber mit staatlicher Genehmigung wieder eingebürgert wurde, war Anlass dafür, hier ausnahmsweise eine Handlungsverantwortung beim Staat zu sehen. Im Rahmen des Bayerischen Bibermanagementes verfolgt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Ziel, Konflikte zwischen Mensch und Biber zu lösen und ihnen vorzubeugen. Ein Baustein hierzu ist die im Jahr 2008 eingeführte freiwillige Ausgleichsleistung für Biber-schäden. Hierfür werden für die vom Biber in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft verursachten Schäden finanzielle Mittel in Höhe von 450.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Mithilfe dieser freiwilligen Leistung soll die Akzeptanz des Bibers bei den am stärksten Betroffenen erhöht werden, da der Biber im Bereich der Land-, Forst- und Teichwirtschaft in die Existenzgrundlagen der Betroffenen eingreift.

Die Schaffung eines allgemeinen „Schadensersatzanspruches“ zur Regulierung sämtlicher Biber-schäden, wie

z. B. auch Schäden sonstiger Privatpersonen, war nicht beabsichtigt und ist auch haushaltspolitisch wegen möglicher Bezugsnahmen in anderen Fällen nicht realisierbar.

b) Warum würde es, wie vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geschildert, zu einer nicht akzeptablen Verschiebung der vorhandenen Mittel zulasten der Land-, Forst- und Teichwirtschaft kommen, wenn der ausgleichsberechtigte Personenkreis auf Privatpersonen erweitert würde?

Aufgrund der Deckelung der Mittel würde bei einer Erweiterung des ausgleichsberechtigten Personenkreises weniger Mittel für jeden einzelnen Schaden zur Verfügung stehen.

c) Wie hoch wird die Schadenssumme in Bayern eingeschätzt, die durch Biber-schäden bei Privatpersonen entsteht?

Bei den Kreisverwaltungsbehörden werden ausschließlich die dort gemeldeten Schäden erfasst. Privatpersonen gehören nicht zum ausgleichsberechtigten Personenkreis. Eine belastbare Einschätzung über die Privatschäden in Bayern ist daher nicht möglich.

3. a) In welcher Höhe belaufen sich die vom Biber verursachten wirtschaftlichen Schäden an Kläranlagen, Stau- und Wasserschutzanlagen sowie an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen?

Bei den Kreisverwaltungsbehörden werden ausschließlich die dort gemeldeten Schäden erfasst. Wirtschaftliche Schäden an Kläranlagen, Stau- und Wasserschutzanlagen sowie an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen sind nicht ausgleichsfähig. Eine belastbare Einschätzung über diese Schäden kann deshalb nicht getroffen werden.

b) Kann der Nutzen des Bibers als Schlüsselart der Gewässerlebensräume in Form seiner wertvollen Beiträge zur Artenvielfalt an Gewässern, zur Gewässerreinigung und zum Hochwasserschutz in irgendeiner Weise finanziell beschrieben werden?

Um einen derartigen Nutzen seriös quantifizieren zu können, wären aufwendige Studien mit einem größeren Gebietsumfang erforderlich. Derartige Studien liegen der Staatsregierung nicht vor. Die große Bedeutung von Biberlebensräumen für die Artenvielfalt ist in Bayern dagegen umfassend belegt. Auch die Funktion des Bibers als Lebensraumgestalter ist hinlänglich bekannt. So ist der Biber ein wertvoller Unterstützer bei den Bemühungen um die Renaturierung von Gewässerlebensräumen. Da Renaturierungsmaßnahmen durchaus kostenintensiv sein können, lässt sich ermes-sen, dass auch der Biber einen wesentlichen Beitrag zu unseren Bemühungen leistet, Gewässerlebensräume (insbesondere auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie) wieder in einen möglichst naturnahen Zustand zu bringen.

c) Plant die Staatsregierung die Ausweisung von Gebieten, die nicht vom Biber bewohnt werden sollen?

Eine Ausweisung von „biberfreien“ Gebieten, in denen etwa eine Entnahme verpflichtend ist, ist nicht vorgesehen. Auf Grund des europa- und bundesrechtlich verankerten besonderen und strengen Schutzes des Bibers wären derartige Regelungen rechtlich auch nicht zulässig.

Für besonders schadens- und gefahrgeneigte Bereiche (Kläranlagen, Triebwerkskanäle von Wasserkraftanlagen und Hochwasserschutzanlagen) sind über die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) generelle Entnahmemöglichkeiten geregelt. Weitere Bereiche, in denen Biber ohne weitere Einzelfallausnahme entnommen werden können, können gemäß AAV von den Kreisverwaltungsbehörden an erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen, Abschnitten von Be- und Entwässerungsgräben sowie an Abschnitten öffentlicher Straßen durch Allgemeinverfügung festgesetzt werden.

4. a) In welcher Weise trägt die Staatsregierung der Tatsache Rechnung, dass nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt etwa 90 % der Biberkonflikte weniger als zehn Meter vom Wasser entfernt auftreten?

Das Bibermanagement, das vorwiegend als Instrument zur Problemlösung und Schadensbewältigung zu verstehen ist, bietet für den direkten Gewässerumgriff verschiedenste Lösungsansätze wie Präventionsmaßnahmen (siehe ausführlich dazu Antwort zu Frage 7 a) von der Förderung der Extensivierung bzw. Nutzungsverzicht von Uferlandstreifen bis hin zum Ankauf gewässerbegleitender Grundstücke in besonders wertvollen Biberlebensräumen. Die ufernahen Bereiche stehen selbstverständlich auch im Fokus der Beratung der zuständigen Behörden und Biberberater.

b) Unter welchen Bedingungen kann die Staatsregierung zur Schadensvermeidung und damit verbunden zur Vermeidung von Ausgleichszahlungen (Steuergelder) die Anlage von Uferlandstreifen an von Bibern bewohnten Gewässern bzw. die extensive Bewirtschaftung von Uferlandstreifen verbindlich vorschreiben?

c) Unter welchen Voraussetzungen können gemäß Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen?

Die Festsetzung von Gewässerrandstreifen dient nach der gesetzlichen Zweckbestimmung der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

An Gewässern erster und zweiter Ordnung können Gewässerrandstreifen durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient (Art. 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)).

Die zwangsweise hoheitliche Begründung von Gewässerrandstreifen ist dagegen aufschiebend bedingt bis zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans, das heißt bis zum 22.12.2021. Bestehen bis dahin weder Verträge noch förderrechtliche Verpflichtungen oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 21

Abs. 1 Satz 3 BayWG Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen.

An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist (Art. 21 Abs. 2 BayWG).

5. a) Warum wurde in Bayern, abweichend von § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Anlage/Einrichtung von Uferlandstreifen nicht rechtsverbindlich vorgeschrieben?

Die Bundesregelung legt für alle oberirdischen Gewässer die Gewässerrandstreifen abschließend fest und regelt die darin geltenden Verbote. Damit werden pauschale Anforderungen gestellt, die den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen nicht hinreichend gerecht werden. Mit Art. 21 BayWG wird dagegen ein anderer Ansatz verfolgt, dem das Prinzip Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht zugrunde liegt. Dabei berücksichtigt die bayerische Regelung insbesondere das Kriterium der Erforderlichkeit. Die hoheitliche Begründung von Gewässerrandstreifen ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn durch freiwillige Maßnahmen des Grundstücksbewirtschafters die zweckentsprechende Bewirtschaftung und damit der Schutz des Gewässers erreicht wird.

Die Bundesregelung fördert zudem keine Entwicklung, sondern nur den Erhalt des bestehenden Zustands. Dagegen gewährleistet die bayerische Regelung vielgestaltige Funktionen des Gewässerrandstreifens. Ein mit Fördermitteln aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) angelegter Gewässerrandstreifen umfasst beispielsweise regelmäßig die Auflage zur extensiven Grünlandnutzung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und ist deshalb aus fachlicher Sicht vorzugswürdig. Um solche für den Gewässerschutz sinnvollen Gewässerrandstreifen überall dort, wo sie notwendig sind, auf freiwilliger Basis anlegen zu können, ist eine gezielte Beratung sowie das Angebot geeigneter Fördermöglichkeiten von wesentlicher Bedeutung.

Die bayerische Regelung schließt die hoheitliche Festsetzung von Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder Rechtsverordnung jedoch nicht aus. Insoweit wird auf Antwort zu den Fragen 4 b und 4 c verwiesen.

b) Wie hoch sind die Kosten in Bayern, die durch Förderprogramme etc. zur Anlage von Uferlandstreifen bzw. der extensiven Nutzung von Uferlandstreifen an Dritte entstehen?

Im Vertragsnaturschutzprogramm wird grundsätzlich nicht unterschieden, ob es sich bei den geförderten Grundstücken um Uferlandstreifen oder uferferne Grundstücke handelt.

Für die Fördertatbestände „Ackerbrachlegung in Biberlebensräumen“ und „Wiesenbrachlegung in Biberlebensräumen“ im Vertragsnaturschutzprogramm, die sich in der Regel bachnah bzw. in Uferbereichen befinden, zahlt Bayern im Jahr derzeit ca. 112.000 Euro Förderprämie. Die Prämie

für Biberlebensräume im Vertragsnaturschutzprogramm Wald ist vernachlässigbar klein.

Im Rahmen von KULAP werden Maßnahmen zur „Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“ und „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ gefördert. Die Gesamtausgaben im Jahr 2013 betragen hierfür 2.931.973 € bzw. 2.361.353 € (vgl. Antwort zur Drucksache 17/4907). Allerdings sind auch diese Fördertatbestände nicht auf den unmittelbaren Gewässerrandstreifen beschränkt, sodass nicht eindeutig zugeordnet werden kann, welche Anteile der genannten Summen tatsächlich für Gewässerrandstreifen Verwendung fanden. Die Kosten für die Gewässerrandstreifen sind somit lediglich eine Teilmenge der oben aufgeführten Summen.

c) Wie hoch belaufen sich die Ausgleichszahlungen für Biber Schäden, die in ufernahen Bereichen entstehen?

Für die Ausgleichszahlung entscheidend ist allein, dass der Schaden auf Biberaktivitäten zurückzuführen ist. Irrelevant ist dagegen, wo genau der Schaden entstanden ist. Die Angabe darüber, ob ein Schaden in ufernahen Bereichen entstanden ist, ist daher bei der Schadensmeldung nicht vorgesehen und wird nicht geprüft. Eine diesbezügliche belastbare Einschätzung ist deshalb nicht möglich.

6. a) Wie gestalten sich die Ausgleichszahlungen für Biber Schäden im Einzelnen (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie der Schadensentstehung in der Landwirtschaft bzw. in der Forstwirtschaft bzw. in der Teichwirtschaft)?

Die bei den unteren Naturschutzbehörden gemeldeten bzw. anerkannten Schäden des Jahres 2014 (Stand: 15.03.2015) können der beiliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden. Aufgrund der Deckelung der Mittel auf 450.000 Euro pro Jahr werden die anerkannten Schäden 2014 mit einer Quote von 62 % ausgeglichen.

b) In welcher Weise werden forstwirtschaftliche Biber Schäden bewertet?

Um den Schadensausgleich bei forstwirtschaftlichen Schäden zu erleichtern, hat die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) einen Leitfaden zur Bewertung von forstwirtschaftlichen Schäden erarbeitet. Der Leitfaden trägt dazu bei, dass die Schadensbewertung einfach, angemessen und nachvollziehbar durchgeführt werden kann. Er unterstützt die zuständigen Vollzugsbehörden dahingehend, dass bereits bei der Feststellung des Schadens und der Berechnung der Schadenshöhe in den meisten Fällen unbürokratisch und einvernehmlich eine einheitliche Beurteilung gewährleistet werden kann.

c) In welcher Weise werden Biber Schäden in Baumschulen bewertet?

Grundsätzlich ist ein Ausgleich von Schäden bei Baumschulen denkbar. Baumschulen werden der Landwirtschaft zugeordnet, wenn es sich um eine Stätte der gartenbaulichen Urproduktion handelt. In diesem Fall kann ein „landwirt-

schaftlicher Schaden“ im Sinne der Richtlinien zum Bibermanagement gegeben sein.

7. a) In welcher Weise werden präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Biber Schäden gefördert?

Präventive Maßnahmen und deren Fördermöglichkeiten sind in der „Anlage 1 zu den Richtlinien zum Bibermanagement“ zusammengefasst. Die Aufstellung liegt dieser Antwort als Anlage 2 bei.

Im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm stehen besonders folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung 370 Euro/ha
- Brachlegung von Äckern, Förderung 245–700 Euro/ha
- Brachlegung von Grünland, Förderung 300 Euro/ha

Im Vertragsnaturschutzprogramm Wald:

- Erhalt von Biberlebensräumen, Förderung 150 Euro/ha

b) Wer ist für die Ausführung präventiver Maßnahmen zuständig?

Präventive Maßnahmen sind grundsätzlich vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen.

Für die Ausführung der Vereinbarungen im Vertragsnaturschutzprogramm sind landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Landnutzer wie Landschaftspflege- und Naturschutz- oder Jagdverbände zuständig. Im Vertragsnaturschutzprogramm Wald können private und kommunale Waldbesitzer Anträge stellen.

Zuständig für die Ausführung von Maßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) sind die in Kap. I Nr. 3 LNPR genannten Zuwendungsempfänger (Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke).

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind sie Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen bzw. bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baubehörde bzw. bei Privatwegen des Eigentümers. Die Naturschutzbehörden informieren diese über vorhandene und potenzielle Biberlebensräume und regen präventive Maßnahmen an. Sie wirken auf die „bibersichere“ Gestaltung etwaiger Anlagen/Baumaßnahmen hin. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung. Des Weiteren ist auf die Möglichkeit einer Konfliktschärfung durch das Einbringen entsprechender Ausgleichs- und Ersatzflächen in diesen Bereichen hinzuweisen.

c) Welche Fördermöglichkeiten für präventive Maßnahmen gibt es, mit deren Hilfe auch Kommunen finanziell unterstützt werden können?

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen können im Rahmen der aktuellen Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) auch kommunale Körperschaften und deren

Zusammenschlüsse gemäß Kap. I Nr. 3 LNPR grundsätzlich als Antragsteller und Zuwendungsempfänger auftreten. Die jeweiligen Einzelmaßnahmen nach LNPR sind in der Anlage 1 den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Am Vertragsnaturschutzprogramm Wald können ebenso neben Privatwaldbesitzern auch körperschaftliche Waldbesitzer wie Landkreise oder Gemeinden teilnehmen. Eine Teilnahme am Vertragsnaturschutzprogramm im Offenland ist dagegen für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden nicht möglich.

8. Wie werden vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich keine Entschädigungspflicht für durch Wildtiere verursachte Schäden besteht, die jagdrechtlichen Vorschriften zur Schadensregulierung begründet?

Es gibt in Bayern keine besonders geregelte Entschädigungspflicht des Staates für Schäden, die durch Wildtiere verursacht wurden. Beim Wildschadensersatz handelt es sich um Schadensersatz, der unter den im Jagdrecht geregelten Voraussetzungen von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdpächter an den geschädigten Grundeigentümer zu leisten ist. Es handelt sich dabei also um keine staatliche Entschädigungspflicht.

Im Übrigen untersteht der Biber nicht dem Jagdrecht. Daher können sich aus den jagdrechtlichen Vorschriften keine Entschädigungsansprüche ergeben.

Beispiele für Präventive Maßnahmen und Fördermöglichkeiten

1. Bereich landwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Einbrechen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren/-gänge: Brachlegung von Uferrandstreifen. Durch eine Streifenbreite von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers können ca. 95 % der Einbrüche verhindert werden.
- Vernässung und damit langfristige Wertminderung von Nutzflächen:
 - Einbau von Biberdrainagen;
 - Umwandlung von Acker in (möglichst extensiv genutztes) Grünland;
 - Brachlegungen auf Acker und Grünlandflächen;
 - Räumungsarbeiten (z. B. Entfernen von für den Biber nicht überlebenswichtigen Nebendämmen durch die jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen);
 - Grunderwerb, Pacht, Flächenstilllegung in Fällen nicht abwendbarer Dauervernässung;
- Fraßschäden an Feldfrüchten (v. a. Zuckerrübe, Mais, Getreide, Raps):
 - Umwandlung von Acker in Grünland, wobei im Regelfall durch bis zu 50 m breite Grünlandstreifen eine wesentliche Schadensminimierung möglich ist;
 - Einsatz von Elektrozäunen.

Fördermöglichkeiten:

- Flächenförderung durch:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Förderung der Brachlegung entlang von Gewässern;
 - Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): Flächenförderung nach Absprache mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten;
 - Wasserwirtschaftsämter: Grunderwerb und Förderung des Ankaufs von Uferrandstreifen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
 - Bayerischen Naturschutzfonds: Förderung sonstiger Flächenankäufe bzw. -pacht;
 - Ersatzzahlungen: Finanzierung von Flächenankäufen mit dauerhafter ökologischer Aufwertung des Biberlebensraums oder mit einer sonstigen nachhaltigen Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR): Förderung des Einbaus von Dammdrainagen und Räumungsarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen und eine nachhaltige Verbesserung erwarten lassen.
 - Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

2. Bereich forstwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Einstau von Baumbeständen/Einzelbäumen:
 - Einbau von Dammdrainagen;
 - keine Anlage von Pappelbeständen in Geländedepressionen, da gezielter Überstau;
 - keine Anlage von wertvollen Forstkulturen in der Nähe von Pappelbeständen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung im Einstaubereich;

- Grunderwerb, Pacht.
- Fällungen/Schälen von Wirtschaftsbäumen durch
 - geeignete Baumartenwahl: ufernahe Bereiche attraktiver (Weichlaubhölzer) und uferferne Bereiche unattraktiver (Esche, Schwarzerle, Linde) gestalten;
 - Zaunbau (Geflecht 30 cm umgelegt, Pfostenabstand 2,5 m, Höhe 1,0 m) bzw. Drahtzäune für wertvolle Einzelbäume;
 - Anstrich einzelner Bäume mit dem Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ entsprechend den Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts (Hinweis: Pflanzenschutzrechtlich nicht zugelassener Buchenholzteeer darf zur Abwehr von Biber Schäden nicht verwendet werden.);
 - Durchforstungen im ufernahen Bereich im Herbst durchführen und das Kronenmaterial geeigneter Baumarten dem Biber überlassen;
 - Verwendung von Elektrozäunen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung entlang eines max. 20 m breiten Ufersaums (Hinweis: 97 % aller Fällungen finden in bis max. 20 m Entfernung vom Ufer statt.),
 - Grunderwerb, Pacht.

Fördermöglichkeiten:

- Förderung des Einbaus von Dammdrainagen sowie Einzelbaumschutz: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch die KVB.
- Flächenförderung durch:
 - VNP Wald:
 - Einstellung der forstlichen Nutzung auf vom Biber überstauten und vernässten Flächen sowie auf einem max. 20 m breiten Streifen um die angestauten/vernässten Bereiche;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung in Schwerpunktbereichen eines Biberreviers beiderseits von Gewässern bis zu einer Breite von max. 20 m.

- Bayerischen Naturschutzfonds: s. o.
- Ersatzzahlungen: s. o.

3. Bereich teichwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Unterminierung von Teichdämmen und damit Gefahr für die Standsicherheit und Dichtigkeit v. a. bei aufgesattelten Teichen: Einbau von Drahtgittern und Versteinerungen.
- Störungen des Abflussregimes:
 - Sicherung von Mönchen und Ablassen gegen Verbauungen durch Biber
 - Regelmäßige Räumung kritischer Bereiche;
 - Entfernung von Nebendämmen in Ablassgräben.
- Baumfällungen durch Biber im Dammbereich und damit die Gefahr für die Standsicherheit:
 - bei Neuanlagen von Fischteichen: Verhinderung eines Baumaufwuchses im Bereich der Dämme;
 - Schutz von gefährdeten Einzelbäumen durch Drahtosen.
- Fischbestandseinbußen in Winterungen:
 - bei der Neuanlage von Fischteichen zur Verhinderung einer Biberansiedlung:
 - Meidung von Baumbestand im Bereich der Winterungen;
 - Verwendung von isoliert liegenden Teichen als Winterungen;
 - bei vorhandenen Winterungsteichen:
 - vor der Nutzung als Winterung den Teich leer stehen lassen;

- Versteinung bzw. Gitterverbau der Teichufer zur Verhinderung der Anlage von Biberbauen/-röhren;
- Verwendung eines Elektrozauns.

Fördermöglichkeiten:

- Versteinungen, Drahtgitter, Baumschutz und Sicherung von Mönchen bei erheblichen Beeinträchtigungen: LNPR
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.
- Flächenförderung durch
 - Bayerischen Naturschutzfonds: s. o.
 - Ersatzzahlungen: s. o.

4. Bereich Wasserwirtschaft

Abhilfemaßnahmen gegen

- Anstau aufgrund von Dammbauten:
 - Einbau von Dammdrainagen in den Biberdamm bei nachhaltiger Vernäsung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
 - Räumungsarbeiten in Gebieten mit andauernder Problemsituation;
 - Verhinderung des Wiederaufbaus von Biberdämmen durch Elektrozäune.
- Anstau infolge der Errichtung von Abflusshindernissen (z. B. umgenagte Bäume, Nahrungsflöße):
 - Herausnahme der ins Gewässer gefallenem Gehölze, soweit dies zur Gefahr der Verklausung im Hochwasserfall führt;
 - im Bereich von Wasserkraftanlagen und Mühlen sind ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle der Zuläufe und eine Entfernung von angeschwemmtem Gehölzmaterial erforderlich. Hier können Effizienzverluste durch geeig-

nete Konstruktion von Treibholzsammlern (Rechen oder andere Sperren) minimiert werden.

- Verhandlungsprozesse infolge der Anstauaktivitäten des Bibers: Im Einzelfall zusätzliche Räumarbeiten.
- Unterminierung von Dämmen und Deichen und damit die Gefahr für die Standsicherheit (u. a. auch von Hochwasserschutzdeichen): Einbau von Sperren wie z. B. Drahtgittern und Versteinungen, in Sonderfällen evtl. Abrücken der Deiche vom Ufer.
- Verbau von Pumpwerken im Bereich von Entwässerungseinrichtungen (u. a. nachhaltige Beeinflussung des Grundwasserpegels)

Fördermöglichkeiten:

- Dammdrainagen, Versteinungen, Drahtgitter und Räumarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, bei erheblichen Beeinträchtigungen an Gewässern dritter Ordnung: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

5. Bereich Verkehrswege

Abhilfemaßnahmen gegen:

- Einbruchgefahr durch Biberröhren/Grabaktivitäten des Bibers an Feldwegen, Straßen, Brücken etc.:
 - Absicherung der wasserseitigen Böschung mittels Einbau von Gittern und Versteinungen
 - Im Einzelfall: Wegeverlegungen (Wirtschaftswege mindestens 10 m vom Gewässer abrücken).
- Überstauung ufernaher Wege: Im Einzelfall Wegeverlegungen.

- Funktionsbeeinträchtigungen von Rohrdurchlässen: Sofern die Gefahr einer Verklausung auszuschließen ist, kann im Einzelfall der Einbau von Gittern zielführend sein.
- Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und Straßen überquerende Biber:
 - Fällen der Bäume;
 - Elektrozäune;
 - kein Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite.

Fördermöglichkeiten:

- Für den Bau von kommunalen Straßen können Landkreise und Gemeinden staatliche Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten.
- Im Zusammenhang mit einem Straßenausbau ausgeführte Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber sind Kosten des Straßenausbaus und können deshalb grundsätzlich in die Förderung mit einbezogen werden.

6. Siedlungsbereich

Im Siedlungsbereich können v. a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Beeinträchtigung der Anlagensicherheit von Klärwerken (Gefährdung der Stand-sicherheit von Dämmen, Anstau, Störung des Abflusses etc.);
- Überstauung bzw. Vernässung von Wohn- und Nutzflächen;
- Unterminierung von Uferbefestigungen und Dämmen;
- Fällung von Nutz- und Ziergehölzen in Gärten/Parkanlagen;
- Gefährdung für öffentliche Einrichtungen (Spielplätze, Straßen, Parkanlagen etc.) durch umsturzgefährdete Bäume;
- Schäden in Garten- und Parkanlagen durch die Aktivitäten des Bibers (Fraß-schäden in Nutzgärten, Grabtätigkeiten, Anlage von Gängen und Röhren etc.).

Abhilfemaßnahmen gegen

- Grab- und Nagetätigkeit in ufernahen Park- und Gartenanlagen (kleinflächige Schäden):
 - Einsatz von Elektrozäunen;
 - Einzelbaumschutz durch Anbringen von Drahtosen.
- kleinflächige Schäden im Uferbereich (bei Auftreten massiverer Schäden in der Regel Abfang): Einbau von Drahtgittern bzw. Versteinungen.

Fördermöglichkeiten:

- Versteinungen, Drahtgitter und Baumschutz bei erheblichen Beeinträchtigungen: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

7. Sonstiges

Abhilfemaßnahmen gegen

- Schädigung und Fällung landschaftsprägender Einzelbäume oder Baumgruppen in der offenen Landschaft durch Benagen:
 - Drahtgeflechte;
 - Einzäunungen;
 - Behandlung mit Wildverbisschutzmittel „Wöbra“.

Fördermöglichkeiten:

Einzelbaumschutz und Zäunungen: LNPR

Biberschäden 2014
Gesamtbayern (Stand: 15.3.2015)

Anzahl der Schadensfälle

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/ Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Oberbayern	63	37	58	6	1	85
Niederbayern	81	30	70	9	5	232
Oberpfalz	50	27	48	5	33	53
Oberfranken	5	2	0	0	8	8
Mittelfranken	17	21	9	5	10	38
Unterfranken	9	2	0	1	0	0
Schwaben	86	23	30	13	2	81
Summe	311	142	215	39	59	497

Einzel Schäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/ Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Oberbayern	11.628,27	11.299,95	33.062,74	33.062,74	18.009,95	17.820,95	7.330,00	7.330,00	1.950,00	1.950,00	55.152,09	52.209,44
Niederbayern	12.683,63	15.047,30	13.254,89	12.606,69	31.193,02	15.630,61	18.708,57	18.708,57	31.773,94	31.581,94	112.582,22	119.278,39
Oberpfalz	10.691,75	10.691,75	10.716,74	9.394,72	20.997,86	20.096,32	4.590,91	4.590,91	106.317,71	100.973,15	18.166,46	17.632,96
Oberfranken	2.576,15	2.576,15	224,90	224,90	0,00	0,00	0,00	0,00	21.736,77	21.516,64	1.607,00	1.607,00
Mittelfranken	4.508,88	4.508,88	11.559,74	9.625,09	4.294,80	4.266,80	8.559,09	8.247,28	17.181,73	16.904,73	31.358,32	30.009,12
Unterfranken	2.139,24	1.670,24	1.908,90	1.908,90	0,00	0,00	1.124,67	1.124,67	0,00	0,00	0,00	0,00
Schwaben	13.659,34	12.113,14	15.318,95	14.594,40	12.666,70	10.425,34	27.462,55	23.169,86	2.874,47	2.874,47	64.014,99	43.071,02
Summe	57.887,26	57.907,41	86.046,86	81.417,44	87.162,33	68.240,02	67.775,79	63.171,29	181.834,62	175.800,93	282.881,08	263.807,93

Schadensfälle Gesamt 1.263

Gemeldeter Schaden Gesamt 710.345,02

Anerkannter Schaden Gesamt 710.345,02

Biberschäden 2014

Regierungsbezirk Oberbayern (Stand: 15.3.2015)

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	63	37	58	6	1	85

Einzel Schäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Lkr. Altötting	351,82	351,82	338,40	338,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.203,50	1.203,50
Lkr. Berchtesgadener Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	784,00	784,00
Lkr. Dachau	427,13	427,13	1.343,00	1.343,00	606,03	606,03	1.926,96	1.926,96	0,00	0,00	797,00	797,00
Lkr. Eichstätt	246,78	246,78	1.092,56	1.092,56	679,68	679,68	689,11	689,11	0,00	0,00	2.283,00	2.283,00
Lkr. Erding	1.714,53	1.714,53	27,80	27,80	3.921,26	3.921,26	0,00	0,00	0,00	0,00	4.402,38	4.402,38
Lkr. Freising	5.666,11	5.337,70	325,19	325,19	1.759,00	1.759,00	1.455,37	1.455,37	0,00	0,00	3.254,00	3.254,00
Lkr. Fürstenfeldbruck	866,25	866,25	796,00	796,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.469,00	6.469,00
Lkr. Garmisch-Partenkirchen	0,00	0,00	810,00	810,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Landsberg	413,70	413,70	1.080,00	1.080,00	4.466,00	4.466,00	1.888,81	1.888,81	1.950,00	1.950,00	7.344,00	7.344,00
Lkr. Mühldorf	325,05	325,05	473,80	473,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.244,27	5.355,62
Lkr. München (Land)	105,56	105,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Neuburg-Schrobenhausen	527,42	527,42	23.637,85	23.637,85	5.032,61	5.032,61	1.369,75	1.369,75	0,00	0,00	1.441,00	1.441,00
Lkr. Pfaffenhofen	820,07	820,07	3.006,14	3.006,14	1.356,37	1.356,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1.505,50	1.505,50
Lkr. Rosenheim	163,85	163,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.931,84	11.931,84
Stadt Rosenheim	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	712,60	712,60
Lkr. Starnberg	0,00	0,00	132,00	132,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.195,00	1.195,00
Lkr. Traunstein	0,00	0,00	0,00	0,00	189,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	606,00	552,00
Lkr. Weilheim-Schongau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.979,00	2.979,00
Summe	11.628,27	11.299,95	33.062,74	33.062,74	18.009,95	17.820,95	7.330,00	7.330,00	1.950,00	1.950,00	55.152,09	52.209,44

Schadensfälle Gesamt	250
----------------------	-----

Anerkannter Schaden Gesamt	123.673,08
----------------------------	------------

Biberschäden 2014

Regierungsbezirk Niederbayern (Stand: 15.3.2015)

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	81	30	70	9	5	232

Einzel Schäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Lkr. Straubing-Bogen	961,76	961,76	660,24	660,24	337,40	337,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.265,00	2.265,00
Lkr. Kelheim	1.314,27	1.314,27	1.861,70	1.861,70	0,00	0,00	0,00	0,00	310,00	310,00	151,00	151,00
Stadt Straubing	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.323,65	9.323,65	0,00	0,00
Stadt Passau	0,00	0,00	365,12	365,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.159,12	2.159,12
Stadt Landshut	115,00	115,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Regen	147,98	147,98	1.126,92	865,96	1.929,50	929,50	5.547,64	5.547,64	0,00	0,00	21.112,00	21.106,00
Lkr. Passau	1.542,00	1.542,00	1.096,94	1.096,94	1.806,59	1.806,59	1.019,47	1.019,47	0,00	0,00	52.087,92	52.087,92
Lkr. Landshut	1.380,25	1.007,18	0,00	0,00	21.185,35	4.915,00	574,29	574,29	817,99	625,99	1.079,00	1.061,00
Lkr. Freyung-Grafenau	72,00	72,00	2.201,66	2.074,51	880,44	300,00	2.232,32	2.232,32	21.322,30	21.322,30	15.516,50	15.471,50
Lkr. Rottal-Inn	3.296,18	3.296,18	1.492,31	1.492,31	2.706,64	2.706,64	9.334,85	9.334,85	0,00	0,00	12.447,70	12.447,70
Lkr. Dingolfing-Landau	3.854,19	3.854,19	3.070,00	3.070,00	747,10	747,10	0,00	0,00	0,00	0,00	5.763,98	5.763,98
Lkr. Deggendorf		2.736,74	1.380,00	1.119,91	1.600,00	3.888,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.765,17
Summe	12.683,63	15.047,30	13.254,89	12.606,69	31.193,02	15.630,61	18.708,57	18.708,57	31.773,94	31.581,94	112.582,22	119.278,39

Schadensfälle Gesamt 427

Anerkannter Schaden Gesamt 212.853,50

Biberschäden 2014

Regierungsbezirk Oberpfalz (Stand: 15.3.2015)

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	50	27	48	5	33	53

Einzelschäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Lkr. Amberg-Sulzbach	1.092,80	1.092,80	1.062,60	1.062,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.005,38	18.004,78	995,86	995,86
Lkr.	421,00	421,00	2.658,00	2.658,00	3.429,00	3.429,00	926,00	926,00	500,00	500,00	1.152,00	1.152,00
Lkr. Neumarkt i.d.Opf.	721,86	721,86	1.895,59	1.813,95	3.421,35	3.357,73	0,00	0,00	1.250,30	1.250,30	3.402,00	3.278,00
Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab	806,49	806,49	0,00	0,00	182,30	182,30	2.700,00	2.700,00	5.071,32	5.071,32	3.439,00	3.439,00
Lkr.Regensburg	1.987,33	1.987,33	305,90	305,90	3.270,11	3.034,01	0,00	0,00	8.554,60	8.554,60	727,00	727,00
Lkr. Schwandorf	4.805,45	4.805,45	4.038,15	2.797,77	8.495,38	7.947,11	700,00	700,00	17.545,23	17.391,85	2.554,00	2.299,50
Lkr. Tirschenreuth	131,32	131,32	511,50	511,50	2.199,72	2.146,17	264,91	264,91	55.390,88	50.200,30	5.896,60	5.741,60
Stadt Regensburg	725,50	725,50	245,00	245,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	10.691,75	10.691,75	10.716,74	9.394,72	20.997,86	20.096,32	4.590,91	4.590,91	106.317,71	100.973,15	18.166,46	17.632,96

Schadensfälle Gesamt 216

Anerkannter Schaden Gesamt 163.379,81

Biberschäden 2014

Regierungsbezirk Oberfranken (Stand: 15.3.2015)

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	5	2	0	0	8	8

Einzelschäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Lkr. Bamberg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	942,30	942,30	0,00	0,00
Lkr. Bayreuth	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.905,44	10.685,31	885,00	885,00
Lkr. Forchheim	2.576,15	2.576,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.231,43	9.231,43	253,00	253,00
Lkr. Kulmbach	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	657,60	657,60	78,00	78,00
Lkr. Lichtenfels	0,00	0,00	224,90	224,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Wunsiedel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	391,00	391,00
Summe	2.576,15	2.576,15	224,90	224,90	0,00	0,00	0,00	0,00	21.736,77	21.516,64	1.607,00	1.607,00

Schadensfälle Gesamt	22
----------------------	----

Anerkannter Schaden Gesamt	25.924,69
----------------------------	-----------

Biberschäden 2014

Regierungsbezirk Mittelfranken (Stand: 15.3.2015)

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	17	21	9	5	10	38

Einzelschäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Stadt Ansbach	0,00	0,00	273,38	273,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Ansbach	296,77	296,77	6.555,46	5.211,81	2.074,15	2.074,15	6.551,32	6.239,51	3.533,70	3.256,70	16.792,36	16.792,36
Lkr. Erlangen-Höchstadt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.021,02	1.021,02	2.210,20	2.210,20
Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1.788,66	1.788,66	2.830,40	2.830,40	792,85	792,85	0,00	0,00	12.108,78	12.108,78	7.544,33	7.544,33
Lkr. Nürnberger Land	605,50	605,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.459,00	1.109,80
Lkr. Roth	441,00	441,00	460,00	460,00	1.427,80	1.399,80	0,00	0,00	518,23	518,23	491,00	491,00
Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	1.376,95	1.376,95	1.440,50	849,50	0,00	0,00	2.007,77	2.007,77	0,00	0,00	1.861,43	1.861,43
Summe	4.508,88	4.508,88	11.559,74	9.625,09	4.294,80	4.266,80	8.559,09	8.247,28	17.181,73	16.904,73	31.358,32	30.009,12

Schadensfälle Gesamt 100

Anerkannter Schaden Gesamt 73.561,90

Biberschäden 2014
Regierungsbezirk Unterfranken

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	9	2	0	1	0	0

Einzelschäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Lkr. Rhön-Grabfeld	0,00	0,00	858,00	858,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Kitzingen	649,00	180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Schweinfurt	244,40	244,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Würzburg	1.047,97	1.047,97	0,00	0,00	0,00	0,00	1.124,67	1.124,67	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Haßberge	197,87	197,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lkr. Bad Kissingen	0,00	0,00	1.050,90	1.050,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2.139,24	1.670,24	1.908,90	1.908,90	0,00	0,00	1.124,67	1.124,67	0,00	0,00	0,00	0,00

Schadensfälle Gesamt	12
----------------------	----

Anerkannter Schaden Gesamt	4.703,81
----------------------------	----------

Biberschäden 2014
Regierungsbezirk Schwaben (Stand: 15.3.2015)

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Flurschäden	Maschinenschäden in der Landwirtschaft	Schäden an Teichdämmen/Fischzucht	Forstwirtschaftliche Schäden
Anzahl der Schadensfälle	86	23	30	13	2	81

Einzel Schäden

Schadensart	Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen		Flurschäden		Maschinenschäden in der Landwirtschaft		Schäden an Teichdämmen/Fischzucht		Forstwirtschaftliche Schäden	
	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens	Höhe des gemeldeten Schadens	Höhe des anerkannten Schadens
Lkr. Augsburg	754,06	666,97	0,00	0,00	238,98	238,98	710,43	710,43	0,00	0,00	6.257,45	3.949,76
Lkr. Aichach-Friedberg	723,59	750,59	1.120,70	1.120,70	663,98	663,98	5.405,05	5.217,01	2.874,47	2.874,47	786,00	786,00
Lkr. Dillingen	1.781,97	1.598,78	4.341,00	4.341,00	1.498,00	1.498,00	18.056,22	16.036,45	0,00	0,00	4.212,00	4.212,00
Lkr. Donau-Ries	4.155,52	3.772,51	3.445,72	3.445,72	3.392,08	3.392,08	3.111,19	1.026,31	0,00	0,00	14.159,51	11.733,51
Lkr. Günzburg	441,05	441,05	3.756,78	3.756,78	5.231,36	2.990,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.231,00	3.231,00
Lkr. Neu-Ulm	1.188,76	825,85	1.268,15	633,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.846,28	1.405,00
Lkr. Oberallgäu	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	541,00	527,00
Lkr. Ostallgäu	0,00	0,00	1.166,60	1.166,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.342,00	9.572,00
Lkr. Unterallgäu	0,00	0,00	0,00	0,00	1.642,30	1.642,30	179,66	179,66	0,00	0,00	20.639,75	7.654,75
Stadt Augsburg	3.391,63	3.391,63	220,00	130,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stadt Memmingen	1.222,76	665,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	13.659,34	12.113,14	15.318,95	14.594,40	12.666,70	10.425,34	27.462,55	23.169,86	2.874,47	2.874,47	64.014,99	43.071,02

Schadensfälle Gesamt 239

Anerkannter Schaden Gesamt 106.248,23